

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales,
Gleichstellung, Integration, Vielfalt und
Antidiskriminierung



SenASGIVA, Oranienstraße 106, 10969 Berlin

Geschäftszeichen (bitte angeben)

III A 2.6

Nur per E-Mail

Tel. +49 30 9028 0

Oranienstr. 106, 10969 Berlin

Mai 2023

Anträge nach dem Gesetz zur Förderung der Informationsfreiheit im Land Berlin
(Berliner Informationsfreiheitsgesetz - IFG)

Ihr Antrag vom 06.04.2023, Anfragen: 275029

Sehr geehrte(r)

auf Ihren Antrag vom 06.04.2023

ergeht der folgende

B E S C H E I D

I. Ihr Antrag wird abgelehnt in Bezug auf

1. Unterlagen, welche die Kommunikation mit den BVG auf Arbeitsebene dokumentieren, im Hinblick auf Kulanz bei Kontrollen sowie
2. Unterlagen, welche die Kommunikation mit den BVG auf Arbeitsebene dokumentieren, im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Verfahrens.

Dienstgebäude: Oranienstraße 106, 10969 Berlin; barrierefreier Zugang der Kategorie D

E-Mail: SozA2@SenIAS.berlin.de (elektronische Zugangsöffnung gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG)

Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur bitte ausschließlich an: post@senias.berlin.de

Internet: www.berlin.de/sen/ias

Verkehrsanbindung: U8 Moritzplatz und Bus M29; U2 Spittelmarkt (ca. 10 Min. Fußweg);
U6 Kochstr.; Bus M29, 248; S1/S2/S25 Anhalter Bahnhof, Bus M29;

Postbank Berlin: DE 47 100 100 100 000 058 100

Berliner Sparkasse: DE 25 100 500 000 990 007 600

Deutsche Bundesbank: DE 53 100 000 000 010 001 520

Begründung

Sie stützen Ihren Antrag auf § 3 Absatz 1 des Gesetzes zur Förderung der Informationsfreiheit im Land Berlin (Berliner Informationsfreiheitsgesetz - IFG).

Nach § 2 Absatz 1 IFG Bln bin ich für die Entscheidung über Ihren Antrag zuständig. Dieser betrifft Informationen der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales.

Gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Informationsfreiheit im Land Berlin (Berliner Informationsfreiheitsgesetz - IFG Bln) hat jeder Mensch gegenüber den in § 2 des Gesetzes bezeichneten öffentlichen Stellen ein Recht auf Akteneinsicht bzw. ein Auskunftsrecht bezüglich der von den öffentlichen Stellen geführten Akten. Ein Informationsanspruch nach dem IFG Bln besteht jedoch nicht, wenn ein Ablehnungsgrund gemäß §§ 5 bis 11 IFG Bln gegeben ist, § 4 Abs. 1 IFG Bln.

Von den vorstehend benannten Einschränkungen des Informationsrechts ist hier der § 10 Abs. 4 IFG Bln einschlägig:

„Die Akteneinsicht oder Aktenauskunft soll versagt werden, wenn sich der Inhalt der Akten auf den Prozess der Willensbildung innerhalb von und zwischen Behörden bezieht.“

Die Kommunikation zwischen der Senatsverwaltung für Soziales und der BVG auf Arbeitsebene bezieht sich

- einerseits auf das aktuell laufende Verfahren
 - o zur Ausgabe des Berechtigungsnachweises,
 - o zur Ausstellung der VBB-Kundenkarte Berlin S sowie Nutzung des Berlin-Ticket S sowie
 - o zur Nutzung des Berlin-Ticket S und
- andererseits auf die Weiterentwicklung des Verfahrens.

Die Kommunikation befasst sich mit aktuellen und sich insbesondere situations- und verfahrensbedingt fortentwickelnde Themen, die sowohl im Hinblick auf das aktuelle Verfahren als auch auf die Weiterentwicklung des Verfahrens Berücksichtigung finden.

Die Kommunikation und sonstige Unterlagen enthalten den Diskussionsverlauf und geben die Positionen einzelner Teilnehmenden wieder. Mit Offenlegung würde es zu einer Beeinträchtigung zukünftiger Prozesse der Willensbildung kommen, da eine offene und unbefangene Atmosphäre für einen Diskussionsaustausch nicht mehr vorliegen würde.

Mit einem Abschluss des Prozesses zur Willensbildung ist - wenn überhaupt - und frühestens mit Einführung des weiterentwickelten Verfahrens und damit nicht vor 2026 zu rechnen.

II. In Bezug auf Ihren weitergehenden Antrag teile ich Ihnen mit, dass ich beabsichtige, Ihrem Antrag auf Akteneinsicht insoweit stattzugeben.

Aktenauskünfte sind gebührenpflichtig. Das Gesetz über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516) gilt in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

Gemäß der Tarifstelle 1004 (a) - Amtshandlungen nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz und vergleichbarer Informationsansprüche der - Verwaltungsgebührenordnung - VGebO - vom 24.11.2009, GVBl. vom 12.12.2009, s. 709 - 710) liegen die Gebühren für eine schriftliche Akteneinsicht mit einfachem Verwaltungsaufwand zwischen 5 - 100 EUR.

Der Aufwand wird auf maximal 1 Stunde kalkuliert. Demnach beabsichtige ich auf Grundlage der genannten Vorschrift eine Gebühr von 15 EUR von Ihnen zu erheben.

Ich gebe Ihnen gemäß § 1 Abs. 1 VwVfG Bln i.V.m. § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz im Wege der Anhörung Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen nach Zugang dieses Schreibens.

Sollte ich bis dahin keine Rückmeldung von Ihnen erhalten, gehe ich davon aus, dass sie Ihren Antrag nicht weiterverfolgen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe/ Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung, Abteilung III Referat A, Oranienstr. 106, 10969 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen an die E-Mail-Adresse post@senias.berlin.de einzulegen. Der Widerspruch kann auch durch De-Mail mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an die De-Mail-Adresse post@senias-berlin.de-mail.de eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

